Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10932

09. 06. 98

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Gerald Häfner, Volker Beck (Köln), Kerstin Müller (Köln), Cem Özdemir, Manfred Such, Dr. Antje Vollmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Bannmeilengesetzes und anderer Vorschriften und zum Schutz parlamentarischer Beratungen

A. Problem

Durch den Umzug des Deutschen Bundestages nach Berlin ist die Reform der Bannmeilenregelung unausweichlich. Dies sollte als Chance begriffen werden, endlich einen Rechtszustand herzustellen, der es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, ihr Recht auf Versammlungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit in unmittelbarer Nähe des Parlamentes auszuüben.

Die Distanz zwischen Bürgerinnen und Bürgern und ihrer Vertreterinnen und Vertreter im Parlament vergrößert sich zunehmend. In einer lebendigen Demokratie wollen und müssen Bürgerinnen und Bürger mehr sein als nur Zuschauer. Sie sind vielmehr der Souverän, dessen Wille von den Verfassungsorganen vollzogen werden soll und in deren Namen und Auftrag Parlament und Bundesbehörden überhaupt erst tätig werden können. Eine solche Demokratie darf deshalb ihre Bürgerinnen und Bürger nicht aus ihrem Zentrum aussperren; sie muß sie einladen auch und gerade dort aktiv ihre Meinung zu sagen und in einen demokratischen Dialog über die Fragen der Gestaltung von Gegenwart und Zukunft einzutreten, wo auch die gewählten Volksvertreterinnen und -vertreter ihrerseits über die Fragen diskutieren und entscheiden.

Ferner gebietet es der Grundsatz der Gleichbehandlung, daß auch Bürgerinitiativen und nicht organisierte Bürgerinnen und Bürger ihre Interessen in unmittelbarer Nähe zum Parlament vertreten können. Gegenwärtig ist es so, und in Berlin wird eine ähnliche Entwicklung stattfinden, daß im Bereich des Parlamentsviertels Industriekonzerne, Wirtschaftsvereinigungen und Interessenverbände aller Art mit Büros und ihren teuer bezahlten Lobbyisten angesiedelt sind. Der Beeinflussung durch derartige Verbände und Interessen können einfache Verbände und nichtorganisierte Bürgerinnen und Bürger nichts entgegensetzen. Sie haben weder die Organisation noch die Mittel, Büros und Vertreterinnen und Vertreter in Berlin zu unterhalten, obwohl gerade ihr Beitrag besonders wichtig wäre.

Das Bannmeilengesetz von 1955 machte einen freien Zugang zum Parlament für Demonstrantinnen und Demonstranten unmöglich. Die Regelungen, die Versammlungen derzeit weiträumig um das Parlament und den Ministerien verbietet, sind dringend zu reformieren. Der neue Regierungssitz in Berlin soll weder durch Bannmeilenregelungen noch durch befriedete Zonen von der Bevölkerung abschnitten werden.

Aus diesen Gründen sollte die Parlamentszone so gestaltet werden, daß Bürgerinnen und Bürger ein Platz zur Verfügung gestellt wird, der als freier Raum zur freien Meinungsäußerung, zu Diskussion, Kritik und zur Entfaltung von Initiativen eingeräumt wird. Eine Möglichkeit hierzu soll u. a. der „Platz der Republik" bieten. Die Zurverfügungstellung und Symbolisierung eines solchen Platzes stellt dabei ein Element im Rahmen eines größeren Konzeptes der Stärkung von Bürgerbeteiligung dar.

Gleichzeitig muß die Funktionsfähigkeit des Parlamentes gewährleistet werden. Dazu muß sichergestellt werden, daß die Abgeordneten einen freien Zugang zu den Parlamentsgebäuden auch dann haben, wenn Demonstrationen durchgeführt werden. Nur so kann ein möglichst störungsfreier Ablauf der parlamentarischen Beratungen gewährleistet werden. Dazu sind Sonderregelungen zum Versammlungsgesetz erforderlich, die das Gesetz zum Schutz parlamentarischer Beratungen beinhaltet. Im übrigen gilt das Versammlungsgesetz, das ausreichende ordnungsrechtliche Instrumente zum Schutz der Abgeordneten und des Parlaments für die zuständige Ordnungsbehörde zur Verfügung stellt.

B. Lösung

Dazu sind das Bannmeilengesetz von 1955, § 106a StGB und § 16 Versammlungsgesetz aufzuheben. Eine vergleichbare Regelung für den neuen Regierungssitz in Berlin ist aus verfassungsrechtlichen Gründen strikt abzulehnen. Demonstrationen auf dem Platz der Republik, am Jakob-Kaiser-Haus (vormals Dorothenblöcke), am Paul-Löbe-Haus (vormals Alsen-Block), am Marie-Elisabeth-Lüders-Haus (vormals Luisen-Block), am Bundeskanzleramt und am Bundesrat sind grundsätzlich zulässig.

Zum Schutz der parlamentarischen Beratungen werden Sonderregelungen zum Versammlungsgesetz geschaffen, die den freien Zugang zu den Parlamentsgebäuden während Demonstrationen im Parlamentsviertel sicherstellen. Die Funktionsfähigkeit des Parlaments wird insbesondere durch die Möglichkeit der zuständigen Ordnungsbehörde, unter erleichterten Voraussetzungen Auflagen erteilen zu können, sichergestellt.

C. Alternativen

Die Sonderregelungen in diesem Gesetz dienen dazu, den versammlungsrechtlichen Besonderheiten solcher Demonstrationen gerecht zu werden und sind auf ein Minimum beschränkt.

Mit der Einführung dieses Gesetzes wird dem Umstand Rechnung getragen, daß es in einer Demokratie gerade auf den Dialog zwi-

schen Bürgerinnen und Bürgern und ihren Vertretern ankommt. Dieser Dialog muß, nach einem lebendigen Demokratieverständnis, das sich von obrigkeitsstaatlichen Strukturen befreit hat, gerade auch in unmittelbarer Nähe zum Parlament möglich sein.

Von der Einrichtung einer „befriedeten Zone" oder einer Bannmeile beispielsweise im Nahbereich des Reichstages wurde aus verfassungsrechtlichen Bedenken und polizeipraktischen Erwägungen abgesehen.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Bannmeilengesetzes und anderer Vorschriften und zum Schutz parlamentarischer Beratungen

Der Bundestag hat ...

Artikel 1

Aufhebung des Bannmeilengesetzes

Das Bannmeilengesetz vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1969 (BGBl. I S. 449), wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 106 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch ... wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Versammlungsgesetzes

§ 16 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059), wird gestrichen.

Artikel 4

Gesetz zum Schutz parlamentarischer Beratungen

§ 1

Zum Schutz der parlamentarischen Beratungen sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge am Berliner Reichstag, am Jakob-Kaiser-Haus, am Paul-Löbe-Haus, am Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, am Bundeskanzleramt und am Bundesrat nur nach Maßgabe der in §§ 2 und 4 aufgeführten Voraussetzungen durchzuführen.

§ 2

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug am Berliner Reichstag, am Jakob-Kaiser-Haus, am Paul-Löbe-Haus oder am Marie-Elisabeth-Lüders-Haus zu veranstalten, hat dies fünf Tage vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Sofern Art oder Umfang der Versammlung oder des Aufzuges es erfordern, verkürzt sich die Anmeldefrist auf spätestens 48 Stunden bis zur Bekanntgabe der Versammlung oder des Aufzuges.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

§ 3

(1) Zur Sicherung der Durchführung der parlamentarischen Beratungen, insbesondere zur Sicherung des freien Zugangs zu den Gebäuden, kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug von bestimmten Auflagen abhängig machen.

(2) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Versammlungsgesetzes, insbesondere § 15, unberührt.

§ 4

Die zuständige Behörde setzt den Bundesminister des Innern und die Präsidentin/den Präsidenten des Deutschen Bundestages über die angemeldete Versammlung oder den Aufzug, deren Gegenstand und die verantwortliche Person für die Leitung in Kenntnis.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Juni 1998

Gerald Häfner,

Volker Beck (Köln)
Cem Özdemir
Manfred Such
Dr. Antje Vollmer

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bannmeilengesetz sowie die flankierenden Normen § 16 Versammlungsgesetz und § 106a StGB, halten einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand und sind deshalb aufzuheben. Sie verstoßen gegen Artikel 8 GG und die Vorgaben, die das BVerfG in seiner Brockdorfentscheidung im Hinblick auf das Versammlungsrecht gemacht hat.

Eine Bannmeilenregelung, die auf die örtlichen Gegebenheiten des neuen Regierungssitzes in Berlin zugeschnitten ist, sieht das Gesetz nicht vor.

Vielmehr soll insbesondere der Platz der Republik den Bürgerinnen und Bürgern und Interessenverbänden einen öffentlichen Raum bieten und dazu einladen, ihre Interessen in unmittelbarer Nähe zum Parlament zu vertreten. Das Schaffen eines solchen „Platzes der Demokratie" symbolisiert, daß der Staat und seine Organe identisch sind, so wie es unsere Verfassung in Artikel 20 Abs. 2 vorsieht und wie es unserer Staatsphilosophie entspricht.

Durch das Gesetz zum Schutz parlamentarischer Beratungen wird die Funktionsfähigkeit des Parlamentes sichergesetellt, wenn im Parlamentsviertel Demonstrationen stattfinden. Durch die erleichterte Möglichkeit der zuständigen Ordnungsbehörden Auflagen erteilen zu können, kann der freie Zugang zu den Parlamentsgebäuden gewährleistet werden.

Die verlängerte Anmeldefrist stellt ferner sicher, daß die Ordnungsbehörde ausreichend Zeit zur Verfügung hat, geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Demonstration vorzubereiten. Ferner ist der Bundesminister des Innern und die Präsidentin des Deutschen Bundestages von der geplanten Demonstration zu unterrichten. Damit wird sichergestellt, daß die Parlamentarier rechtzeitig unterrichtet werden können.

Im übrigen ist das allgemeine Versammlungsrecht ausreichend, das Parlament und seine Organe und deren Funktionsfähigkeit hinreichend zu schützen.

Die Bonner Erfahrungen haben gezeigt, daß das Bannmeilengesetz polizeistrategisch nicht dazu geeignet ist, Eskalationen zu verhindern und Übergriffe auf Parlamentarier zu vermeiden. Von der Ausdehnung der Bannmeile ist ein Drittel des Bonner Innenstadtbereiches betroffen. Aufgrund seiner Größe umfaßt es zahlreiche Ministerien, Ämter und Vertretungen. Die Folge davon ist, daß bei großen Demonstrationen, will man die Bannmeile wirklich schützen, ein Polizeiaufgebot erforderlich ist, das selbst ein so großes Bundesland wie NRW nicht stellen kann. Der eigentliche Zweck des Polizeieinsatzes, nämlich die Parlamentarier vor tätlichen Übergriffen zu schützen und ihnen ein Durchkommen zu sichern, kann folglich nicht erfüllt werden.

Dies wird auch von den praktischen Erfahrungen der Länder gestützt. Viele Länder haben von Bannmeilenregelungen abgesehen. Fast alle neuen Bundesländer haben keine derartige Regelung, insbesondere auch wegen der großen Bedeutung, die Demonstrationen für die friedliche Revolution 1989 gewonnen haben. Ferner haben Bremen und Schleswig-Holstein auf eine solche Regelung verzichtet. All diese Länder haben keine negativen Erfahrungen gemacht. Ebenso gibt es in den meisten europäischen Staaten keine Bannmeilenregelungen. Es wird sogar für die politische Kultur als sehr wichtig angesehen, Demonstrationen in der Nähe des Parlamentes zuzulassen.

Um den Schutz der Parlamentarierinnen und Parlamentarier hinreichend zu gewähren sind auch keine besonderen Strafrechtsnormen notwendig. Hier reichen die Vorschriften der §§ 105, 106 StGB und als ordnungsrechtliche Sanktion der § 29 des Versammlungsgesetzes aus, um mögliches Fehlverhalten auf seiten der Demonstrantinnen und Demonstranten zu sanktionieren.

Auf die erneute Einführung einer Bannmeile oder „befriedeten Zone" wird verzichtet, vielmehr wird es den Ordnungsbehörden und der Polizei überlassen, flexibel auf mögliche Gefahrenmomente zu reagieren. Ihnen bleibt es, unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, überlassen, mit welchen Maßnahmen sie Zugänge und Parlamentarier sichern.

Zum Schutz der parlamentarischen Versammlungen, insbesondere zur Sicherung des freien Zugangs zu den Gebäuden, werden Sonderregelungen zum Versammlungsgesetz geschaffen, die für Demonstrationen im unmittelbaren Nahbereich zum Parlament: am Reichstag, am Jakob-Kaiser-Haus (vormals Dorotheenblöcke), am Paul-Löbe-Haus (vormals Alsen-Block) am Marie-Elisabeth-Lüders-Haus (vormals Luisen-Block), am Bundeskanzleramt und am Bundesrat anzuwenden sind. Sie betreffen insbesondere den Anmeldezeitraum und die Auflagenerteilung. In Abweichung zum Versammlungsgesetz können Auflagen schon bei der Möglichkeit der Gefährdung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments ausgesprochen werden.

Von der Aufhebung des Bannmeilengesetzes und der Änderung des Versammlungsgesetzes ist neben dem Parlament auch das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe betroffen.

Ein Demontrationsverbot oder andere Sonderregelungen zum Schutz des Verfassungsgerichts sind aus den eben schon ausgeführten Gründen nicht erforderlich. Hier reichen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes, insbesondere die §§ 14 und 15 aus.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Das Bannmeilengesetz von 1955 ist aufzuheben, da es mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 GG nicht zu vereinbaren ist. Ein neues, auf Berliner Gegebenheiten zugeschnittenes Bannmeilengesetz ist aus verfassungsrechtlichen und versammlungspraktischen Gründen abzulehnen.

Das Bannmeilengesetz muß sich an Artikel 8 GG und an den Ausführungen des BVerfG in seiner Brockdorfentscheidung messen. Nach Artikel 8 GG sind Versammlungen unter freiem Himmel grundsätzlich zulässig.

Der Schutzbereich des Artikels 8 GG umfaßt auch vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung einer Demonstration, die Teilnahme und die Abreise. Darüber hinaus, und dies ist in diesem Rahmen besonders bedeutsam, umfaßt Artikel 8 GG auch das Selbstbestimmungsrecht bezüglich Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung (BVerfGE 69, 315, 343). Damit wird anerkannt, daß dem Ort der Demonstration eine besondere Bedeutung zukommt. Versammlungsorte werden i. d. R. gezielt ausgewählt, weil sie einen besonderen Bezug zum Anliegen haben und einen großen Symbolwert besitzen.

Ein Versammlungsverbot darf gemäß Artikel 8 Abs. 2 GG durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nur im Einzelfall und wegen seiner hohen Bedeutung, nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter und unter strikter Wahrung des Verhälnismäßigkeitsgrundsatzes eingeschränkt werden (BVerfGE 69, 315, 348f.).

Als Begründung für die Notwendigkeit des Bannmeilengesetzes wird der „Schutz vor dem Druck der Straße" angeführt. Der Abgeordnete müsse also vor der Einflußnahme der Bürgerinnen und Bürger gewahrt werden. Ein derartiges Schutzgut ist der Verfassung indes fremd. Durch Artikel 38 Abs. 1 GG wird das freie Mandat der Abgeordneten geschützt. Er soll nicht an Aufträge und Weisungen gebunden werden. Gleichzeitig ist der Abgeordnete durch sein freies Mandat aber geradezu verpflichtet, sich mit den Argumenten unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen auseinanderzusetzen. Der Schutzzweck der Bannmeilengesetze „Schutz vor Druck der Straße" findet somit keine Grundlage in der Verfassung (Tsatos/Wietschel, ZRP 1994, 211, 212).

Auch für die Durchführung von Versammlungen vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe greift das Argument nicht, daß die Richterinnen und Richter vor Einflußnahmen der Straße geschützt werden müssen. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß Demonstrationen vor dem Gericht gerade bei öffentlichkeitswirksamen Entscheidungen für die betroffenen Richterinnen und Richter belastend sein können. Dieser Belastung muß sich aber jedes andere rechtsprechende Organ, beispielsweise in spektakulären Strafprozessen, stellen. Die Unabhängigkeit des Richters gebietet es, sich weder von politischer Einflußnahme noch von Demonstrantinnen/Demonstranten beeinflussen zu lassen, dies gilt auch für die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts.

Eine vergleichbare Regelung wie das Bannmeilengesetz von 1955 oder die Einführung von „befriedeten Zonen", also die Einführung eines Demonstrationsverbotes für weite Teile des Berliner Stadtgebietes, ist, neben den verfassungsrechtlichen Bedenken, auch aus polizeipraktischer Sicht unhaltbar. So haben Praktiker an der Bonner Bannmeilenregelung immer wieder kritisiert, daß die Polizei aufgrund der Pflicht, die Bannmeile zu schützen, sich nur schwer oder gar nicht auf ihre eigentlichen Aufgaben, nämlich den unmittelbaren Schutz der Parlamentarier, konzentrieren können (vgl. Welsing, Die Polizei, Heft 8/96, S. 196, 200). Die Festschreibung einer Bannmeile wirkt also kontraproduktiv.

Der Kräfteaufwand der Ordnungsbehörden kann auf ein Minimum beschränkt werden, zugleich können sich die Ordnungskräfte auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren, nämlich auf die Gewährleistung eines friedlichen Verlaufes der Demonstrationen, ggf. den physischen Schutz des Parlaments und der Abgeordneten, für Aufklärungsarbeit, Raumschutz, Verkehrsmaßnahmen und dem Freihalten von Zufahrtswegen. Ohne Bannmeilenregelung kann die Polizei als Versammlungsbehörde flexibel reagieren. Entsprechend der angestellten Gefahrenprognose kann beispielsweise die Auflage erteilt werden, daß bestimmte Routen nicht gewählt werden dürfen u. ä.

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Parlamentarier und die Bundesverfassungsrichter vor tätlichen Übergriffen geschützt werden müssen. Dieser Schutz wird jedoch durch ordnungsrechtliche Maßnahmen, die von der zuständigen Ordnungsbehörde auf den Einzelfall zugeschnitten wird, in ausreichendem Maße gesichert werden. Soweit es sich um Demonstrationen im Parlamentsviertel handelt, greifen entsprechende Sonderregelungen, die insbesondere die Anmeldefrist und die Auflagenerteilung betreffen.

Die Regelungen der Länder bleiben durch die Gesetzesänderungen unberührt. Im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz sind sie auch ohne ausdrückliche Regelung im Versammlungsgesetz berechtigt, landesrechtliche Sonderregelungen zum Versammlungsgesetz zu verabschieden.

Zu Artikel 2

Die Streichung des § 106 a StGB, wonach eine Bannkreisverletzung oder die Aufforderung zu einer solchen mit einer Freiheitsstrafe im Höchstfall mit bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstafe bestraft wird, wird konsequenterweise an die Aufhebung des Bannmeilengesetzes angeschlossen. Die Kriminalisierung friedlicher Demonstrantinnen/Demonstranten ist und war überzogen und nicht zu rechtfertigen. Sofern Demonstrationsteilnehmerinnen und Demonstrationsteilnehmer gegen Vorschriften des Versammlungsgesetzes verstoßen, liegt hierin eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 29 Versammlungsgesetz. Falls tatsächlich Straftaten verübt werden, beispielsweise durch eine Nötigung von Verfassungsorganen oder von Mitgliedern eines Verfassungsorganes, greifen §§ 105, 106 und 240 des Strafgesetzbuches.

Zu Artikel 3

Der § 16 des Versammlungsgesetzes ist zu streichen. Die Streichung der Regelung ist als Folgeänderung zur Aufhebung der Bannmeilenregelung des Bundes und des Bundesverfassungsgerichts vorzunehmen. Die abweichenden Regelungen der Länder bleiben von dieser Streichung unberührt. Im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 3 GG können die Länder eigene Sonderregelungen zum Versammlungsgesetz verabschieden, ohne daß eine Öffnungklausel im Versammlungsgesetz hierfür benötigt wird.

Zu Artikel 4

Zu § 1

Zum Schutz der parlamentarischen Beratungen sind Versammlungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 durchzuführen, die sich auf wenige, unerläßliche Sonderregelungen zum Versammlungsgesetz beschränken. Im übrigen gilt das Versammlungsgesetz. Aufgrund der Gesetzessystematik des Versammlungsgesetzes können diese Sonderregelungen nicht in das Versammlungsgesetz integriert werden.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Bei der Durchführung von Versammlungen oder Aufzügen am Berliner Reichstag, dem Jakob-Kaiser-Haus (vormals Dorotheenblöcke), dem Paul-Löbe-Haus (vormals Alsen-Block), dem Marie-Elisabeth-Lüders-Haus (vormals Luisen-Block), am Bundeskanzleramt und am Bundesrat ist eine verlängerte Anmeldefrist vorgesehen. Die Versammlung oder der Aufzug ist spätestens fünf Tage vor ihrer Bekanntgabe der zuständigen Behörde anzumelden. Die verlängerte Frist ist erforderlich, damit die Ordnungsbehörden ausreichend Zeit zur Verfügung haben, Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere bei großen Demonstrationen aufwendiger sein werden und deshalb einen größeren Vorlauf erfordern. Ausreichend Zeit muß auch deshalb zur Verfügung stehen, weil sich die zuständige Behörde mit dem Bundesminister des Innern und die Präsidentin/den Präsidenten des Deutschen Bundestages in Verbindung setzen muß. Gleichzeitig soll aber auch verhindern werden, daß Demonstrationen zu tagesaktuellen Ereignissen mit Hilfe dieser relativ langen Anmeldefrist unmöglich gemacht werden. Deshalb sieht der Satz 2 eine Verkürzung der Anmeldefrist vor, wenn Art oder Umfang der Versammlung oder des Aufzuges dies erfordern. Dies betrifft in erster Linie Spontandemonstrationen zu tagesaktuellen Ereignissen oder Demonstrationen, bei der nur geringe Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu erwarten sind. Eine solche Versammlung oder ein solcher Aufzug ist spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde anzumelden. Diese Frist entspricht der Anmeldefrist des Versammlungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 entspricht dem Versammlungsgesetz, danach ist in der Anmeldung anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die zuständige Ordnungsbehörde kann zum Schutz der parlamentarischen Beratungen Auflagen erteilen. Dazu ist, abweichend zur Möglichkeit der Auflagenerteilung nach dem Versammlungsgesetz, keine unmittelbare Gefährdung erforderlich, ausreichend ist vielmehr die abstrakte Gefahr der Störung der Sicherheit der Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages, insbesondere durch die Behinderung des freien Zugangs zu den Gebäuden. Darüber hinaus wird der Schutz der parlamentarischen Beratungen und der Abgeordneten durch die Ordungsinstrumentarien des Versammlungsgesetzes sichergestellt. Bei dem Vorliegen von unmittelbaren Gefahren können nach § 15 Versammlungsgesetz Auflagen oder als Ultima ratio auch ein Demonstrationsverbot erteilt werden.

Zu Absatz 2

Mit dem Absatz 2 wird klargestellt, daß das vorliegende Gesetz nur eine Ergänzung zum Versammlungsgesetz darstellt. Sonderregelungen sind nur getroffen worden, soweit dies im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Beratungen, dies trifft insbesndere den freien Zugang zu den Parlamentsgebäuden, unerläßlich ist.

Zu § 3

Derzeit entscheidet der Minister des Innern nach § 3 des Bannmeilengesetzes des Deutschen Bundestages, im Einvernehmen der Präsidentin/des Präsidenten, ob von dem generellen Versammlungsverbot innerhalb der Bannmeile Ausnahmen gemacht werden.

Diese kompetenzrechtliche Zuordnung ist aufzuheben. Ziel des Gesetzes ist eine weitestgehende Angleichung an das allgemeine Versammlungsrecht. Hier handelt die Polizei als zuständige Ordnungsbehörde. Sie ist aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und Ausstattung dafür prädestiniert die erforderlichen Maßnahmen auszuwählen und dann in Form von Auflagen in der Rechtsgestalt eines Verwaltungsaktes zu erlassen. Die Präsidentin/der Präsident des Deutschen Bundestages und der Bundesminister des Innern werden kompentenzrechtlich auf das Hausrecht beschränkt, das selbstverständlich im Parlamentsgebäude besteht. Diese Kompentenzverlagerung allein auf die Ordnungsbehörden ist auch sinnvoll, weil, sofern es zu Rechtsstreitigkeiten über die Rechtmäßigkeit hoheitlichen Handelns kommen sollte, den Betroffenen unzweifelhaft der Rechtsschutz des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zur Verfügung steht.

Zu Artikel 5

Der Artikel 5 regelt, daß das Gesetz mit seiner Verkündung in Kraft tritt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333